

Satzung

**Interessengemeinschaft
Ulmer Alb e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Ulmer Alb e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Dornstadt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Ziel des Vereins ist die Erhaltung der Kultur und Erholungslandschaft, der Umwelt, sowie der Bewahrung einer gesunden Wohn- und Lebensqualität auf der "Ulmer Alb".

Der Verein betreibt vordringlich Aufklärung der Bevölkerung über die drohende Umweltzerstörung und Minderung der Wohn- und Lebensqualität in diesem Raum. Er unternimmt selbst Aktionen um diese zu verhindern. Darüber hinaus fördert er Anstrengungen anderer Personen und Gruppen, soweit sie dem Vereinsziel entsprechen. Der Verein ist überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er ist nicht eigenwirtschaftlich tätig. Alle Mittel des Vereins sind im Sinne der Aufgaben nach § 2 zu verwenden, dasselbe gilt auch für etwaige Gewinne.
2. Die Arbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder während des Bestehens noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
3. Keine Person darf Ausgaben für den Verein tätigen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch die unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützt.

2. Mitglieder sind zunächst alle Personen nach § 4 Abs. 1, die sich bei der Gründungsversammlung des Vereins in die Mitgliederliste eingetragen haben.
3. Weitere Mitglieder beantragen die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand, der frei über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags, wenn der erste Mitgliedsbeitrag eingezahlt ist.
4. Der Austritt ist jederzeit zulässig, er erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres. Ein Mitglied, das Arbeit und Ziele des Vereins offensichtlich behindert und schädigt, bzw. mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand bleibt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Widerspruch gegenüber dem Ausschluß ist möglich, über diesen entscheidet die nächste folgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Die Beiträge sind beim Eintritt in den Verein anteilig für das laufende Kalenderjahr sowie anschließend jeweils zu Jahresbeginn fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Arbeitsausschuß und seine Arbeitsgruppen
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Der Termin dieser Versammlung wird mind. 14 Tage zuvor in der Lokalpresse oder in den Gemeindeblättern unter

Berücksichtigung des Wohnsitzes der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekanntgegeben.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie findet statt
 - a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mind. 10 % der Vereinsmitglieder beim Vorstand.

Der Antrag gem. lit. b) muß schriftlich erfolgen unter Angabe des Gegenstandes der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Bekanntgabe der Versammlung erfolgt wie unter § 7 Abs. 1.

3. Die Mitgliederversammlung hat hauptsächlich folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Arbeitsausschüssen und Arbeitsgruppen
 - b) Entgegennahme des Haushalts- und Kassenprüfungsberichts
 - c) Entlastung von Vorstand und Kassenwart
 - d) Wahl des Vorstandes von zwei Kassenprüfern
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und - soweit erforderlich - Abstimmung über den Haushaltsplan nach Vorschlag des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Falle der Vertretung eines Mitgliedes durch einen Dritten, welche durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen ist, darf der Vertreter nur ein Mitglied vertreten. Lediglich zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von mind. zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Arbeitsausschuß und Arbeitsgruppen

1. Der Arbeitsausschuß trägt die organisatorische und inhaltliche Arbeit des Vereins im Einklang mit den Zielen nach § 2.
2. Dem Arbeitsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder als Pflichtmitglieder an. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an Sitzungen des Arbeitsausschusses teilzunehmen. Bei Abstimmungen im Arbeitsausschuß sind alle teilnehmenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt.
3. Sitzungen des Arbeitsausschusses erfolgen bei Bedarf. Sie werden schriftlich, mündlich oder fernmündlich vom Vorstand oder von einem von diesem beauftragten Arbeitsausschußmitglied bekanntgegeben.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende
 - b) dessen zwei Stellvertreter
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Eine rechtsverbindliche Vertretung kann nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vorgenommen werden. Rechtsgeschäfte über den Betrag von DM 500,00 bedürfen der Zustimmung des Arbeitsausschusses.
3. Der Vorstand ist in seiner Arbeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Arbeitsausschusses gebunden.

§ 10 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit und nur auf Antrag geheim.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt ebenfalls nur auf Antrag geheim.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter und beschließt eine Wahlordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung kann nur dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn die Vereinsauflösung bereits Gegenstand der Tagesordnung in der fristgerechten Einladung war. Der Beschluß zur Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von mind. 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zu, die ebenfalls Ziele des Landschafts- und Umweltschutzes verfolgen soll; alternativ dazu kann es einer gemeinnützigen humanitären Einrichtung übergeben werden. Ebenso wird vorgefahren, wenn der bisherige Vereinszweck wegfällt und sich der Verein kein neues gemeinnütziges Ziel wählt. Die Entscheidung über die genaue Verwendung liegt bei der Auflösungsversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.